



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme

Konsultation 01/2015

Merkblätter für Geschäftsleiter und für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Gz. BA 53-FR 1903-2013/0003

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand
Oliver Porr (Vorsitzender)
Andreas Heibroek
Martina Hertwig
Dr. Peter Lesniczak
Michael Ruhl
Jochen Schenk
Dr. Holger Sepp
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3 -11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Mitglied der BID
Bundesarbeitsgemeinschaft
Immobilienwirtschaft
Deutschland

Berlin, den 17. Februar 2015



I. Allgemeine Anmerkungen

Der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. ist die Interessenvertretung der Unternehmen, die Sachwerte verwalten und deren Tätigkeit im direkten Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) steht. Der Großteil unserer Mitglieder ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zugelassen, weitere Mitglieder streben eine solche Erlaubnis an. Vor diesem Hintergrund sind die konkreten Anforderungen an die persönliche Qualifikation von Geschäftsleitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen einer KVG unter dem KAGB für unsere Mitglieder von erheblicher Bedeutung.

Die detaillierte Überarbeitung der Merkblätter mit samt Checklisten sowie die Neueinführung von Anzeigeformularen bewerten wir insgesamt positiv. Nicht nur wird durch die inhaltliche Überarbeitung den umfassenden gesetzlichen Änderungen vor allem durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz Rechnung getragen, auch werden nach unserem Eindruck in der Verwaltungspraxis verankerte Grundsätze und Vorgaben in den Merkblättern festgehalten. Dies trägt zur Rechtssicherheit und zur Beschleunigung der Antrags- und Anzeigeverfahren bei.

Angesichts der Vergleichbarkeit der Anforderungen an die Geschäftsleiter und Aufsichts- bzw. Verwaltungsorgane des KAGB mit denen des KWG ist die Verortung in gemeinsamen Merkblättern sinnvoll. In der Grundsystematik ist allerdings nicht immer klar, welche Abschnitte und Anforderungen für welche Bereiche gelten. Verschiedene Abschnitte und Unterpunkte - vor allem unter Zif. II. der Merkblätter - deuten aufgrund entsprechenden Klammerzusatzes und Verweises auf die Rechtsgrundlagen darauf hin, dass sie nur für das KWG und/oder ZAG anzuwenden sind, nicht aber für das KAGB. Zugleich treffen die gesonderten Abschnitte zum KAGB dann aber keine Aussagen mehr zu diesen Punkten, obwohl dies nach den gesetzlichen Anforderungen der Fall sein müsste bzw. in der gelebten Verwaltungspraxis entsprechende Anforderungen zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu auch unsere konkreten Ausführungen sogleich unter Zif. II.).

Ebenfalls nicht ganz klar ist die Einschlägigkeit der anliegenden Anzeigeformulare im Bereich des KAGB. Wir gehen aufgrund des Sachzusammenhangs und der inhaltlichen Relevanz davon aus, dass sämtliche Formulare auch für KVG-Geschäftsleiter bzw. KVG-Aufsichtsorgane in Betracht kommen. Von der Kennzeichnung und der Bezugnahme auf betroffene Vorschriften her bleibt das KAGB in den Formularen allerdings gänzlich unberücksichtigt. Zumindest in den Merkblättern sollte klarer darauf hingewiesen werden, wann und in welchen Konstellationen welches Formular auch für den Bereich des KAGB relevant ist.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf eines Merkblattes zur Prüfung der fachlichen Eignung, Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit von Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB.



1. Zif. II. 1./Zif. III. 1. (Fachliche Eignung)

Nach der Überschrift beziehen sich die Ausführungen unter Zif. II. und damit u.a. zur fachlichen Eignung unter Zif. 1. nur auf das KWG und das ZAG. Dies erscheint grds. schlüssig, da erst unter Zif. III.1. gesonderte Grundsätze zur fachlichen Eignung von KVG-Geschäftsleitern aufgestellt werden. Allerdings sind diese inhaltlich deutlich knapper gehalten als unter Zif. II.1. Sie enthalten trotz der Anwendbarkeit des § 25c Abs. 1 KWG auch auf KVG-Geschäftsleiter keine Ausführungen zu den theoretischen und praktischen Kenntnissen und der Leitungserfahrung. Die Anwendbarkeit der diesbezüglichen Ausführungen unter Zif. II.1. auch auf KVG-Geschäftsleiter sollte klargestellt werden.

Im Übrigen sollte auch klargestellt werden, dass es sich bei den Anforderungen zur fachlichen Eignung von KVG-Geschäftsleitern um diejenigen Anforderungen handelt, die bereits im „Merkblatt zum Erlaubnisverfahren für eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 22 KAGB-E vom 22. März 2013“ enthalten sind.

2. Zif. II. 2./ Zif. III.2. (Zuverlässigkeit)

Die Ausführungen zur Zuverlässigkeit unter Zif. II.2. sind nahezu deckungsgleich zu den Ausführungen unter Zif. III.2. Unter Zif. III.2. fehlt allerdings die Vorgabe, dass das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Geschäftsleiters hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte sowie Verstöße gegen Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände berücksichtigt werden. Warum diese Konkretisierungen hier fehlen, ist unklar, zumal im Übrigen keinerlei Abweichungen zu Zif. II.2. zu erkennen sind. Dass diese Angaben im Bereich des KAGB genauso wie im KWG von Bedeutung sind, steht außer Zweifel und ergibt sich auch aus den vorzuhaltenden Angaben und Unterlagen nach Zif. I.3.(2-4). In diesem Zusammenhang erschließt sich die eigenständige Bedeutung der Zif. III.2. grundsätzlich nicht. Zif. III.2. sollte ggfs. gestrichen werden bzw. sollte in Zif. III.2. nur auf Zif. II.2. verwiesen werden.

3. Zif. II. 4-6 (Zeitliche Verfügbarkeit/Mandatsbegrenzungen)

Die Ziffern II. 4-6. konkretisieren die umfassenden gesetzlichen Anforderungen des § 25c Abs. 2 KWG für KWG-Instituts-Geschäftsleiter. Sie gelten mangels entsprechenden Verweises aus dem KAGB nicht für KVG-Geschäftsleiter. Über die §§ 34 Abs. 5, 26 bis 28 KAGB sowie der gängigen Verwaltungspraxis ist die zeitliche Verfügbarkeit und die Eingehung von Mehrfachmandaten auch für KVG-Geschäftsleiter von Relevanz. Zif. I.1. ordnet folgerichtig an, auch innerhalb des KAGB u.a. Angaben zu Mehrfachmandaten und Nebentätigkeiten vorzunehmen.

Im Hinblick auf die inhaltlichen Vorgaben zur zeitlichen Verfügbarkeit bzw. von Mehrfachmandaten von KVG-Geschäftsführern trifft das Merkblatt insbesondere im gesonderten KAGB-Abschnitt unter Zif. III. jedoch keine konkreten Aussagen. Auch finden sich keine Verweise auf Ausführungen der für KWG-Instituts-Geschäftsleiter geltenden Zif. II. 4-6. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass KVG-Geschäftsleiter diesbezüglich keinerlei Anforderungen unterliegen.



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Nach den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zum KAGB wird an dieser Stelle jedoch im Grundsatz auf die Vorgaben für KWG-Instituts-Geschäftsleiter zurückgegriffen. Im Merkblatt sollte festgehalten werden, inwiefern an KVG-Geschäftsleiter Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und an Mandatsbegrenzungen gestellt werden und welche Kriterien konkret zugrunde zu legen sind. Ggfs. sollte – soweit sinnvoll - auf die Ausführungen zu den KWG-Instituts-Geschäftsleitern unter Zif. II.4-6. verwiesen werden.

Berlin, den 17. Februar 2015

Frederik Voigt
Rechtsanwalt

Abteilungsleiter
Abteilung Finanzaufsicht, Recht, Steuern